



PRESSEMITTEILUNG

anlässlich

der Zuleitung des Jahresberichts 2023
an den Landtag und die Landesregierung

Pressekonferenz

Dr. Annette Groh
Präsidentin

Timo Lejeune
Vizepräsident

Cosima von Wittenburg
Direktorin beim Rechnungshof

Dr. Frank Finkler
Direktor beim Rechnungshof

Daniela Flasche
Direktorin beim Rechnungshof

am

28. November 2024, 11:00 Uhr
Rechnungshof des Saarlandes,
Bismarckstraße 39 – 41, 66121 Saarbrücken,
Sitzungssaal 1. Etage

Sperrfrist: 28. November 2024, 12:00 Uhr

Herausgegeben von

Rechnungshof des Saarlandes – Die Präsidentin –
Bismarckstraße 39 - 41 66121 Saarbrücken

Verantwortlich

Ministerialrätin Kristina Dahl – Pressesprecherin –

Telefon 0681 501-5754/5794

E-Mail presse@rechnungshof.saarland.de

Jahresbericht 2023

Der Rechnungshof des Saarlandes hat aufgrund seines Verfassungsauftrags heute dem Landtag und der Landesregierung seinen Jahresbericht 2023 vorgelegt. Gegenstand des Berichts sind gemäß § 97 der Landeshaushaltsordnung (LHO) die Ergebnisse der Prüfungen des Rechnungshofs, soweit sie für die Entlastung der Landesregierung hinsichtlich der Haushaltsrechnung 2022 von Bedeutung sein können.

Teil 1

Im Allgemeinen Teil des Jahresberichts stellt der Rechnungshof die Haushaltssituation des Landes dar und bewertet diese. Im heute veröffentlichten Jahresbericht liegt der Schwerpunkt der Betrachtung auf dem Haushaltsjahr 2022.

Transformationsfonds dominiert Haushalt 2022 Rechnungshof kritisiert: Schulden auf Rekordniveau – Kennzahlen im Keller

Erneute Rekordverschuldung und Entwicklung wichtiger Kennzahlen offenbaren weiteren Handlungsbedarf

Das Saarland erwirtschaftete 2022 im Kernhaushalt einen negativen Finanzierungssaldo von 2,388 Mrd. €. Dieser ist im Wesentlichen auf die überwiegend schuldenfinanzierte Einrichtung des Sondervermögens „Transformationsfonds“ zurückzuführen. Die bereinigten Einnahmen lagen mit 5,573 Mrd. € um 150,7 Mio. € über dem Soll, die bereinigten Ausgaben lagen mit 7,962 Mrd. € um 147,2 Mio. € unter dem Soll.

Schuldenstand

Der Schuldenstand des Saarlands (Kernhaushalt + Sondervermögen) belief sich zum 31. Dezember 2022 auf 17,270 Mrd. €. Damit hat sich die Rekordverschuldung von 14,592 Mrd. € des Vorjahres notlagenbedingt noch einmal um 2,678 Mrd. € erhöht. Innerhalb von zehn Jahren erhöhten sich die fundierten Schulden somit um 25 %. Der Rechnungshof fordert erneut, den Schuldenstand deutlich zu reduzieren und erinnert daran, dass dies gemäß der 2019 geschlossenen Sanierungshilfen-Vereinbarung mit dem Bund landespolitisches Ziel ist.

Kennzahlen

Die Entwicklung wichtiger Kennzahlen zeigt deutlich, dass für das Saarland nach wie vor erheblicher Handlungsbedarf besteht. So überschreitet das Saarland 2022 die gültigen Schwellenwerte aller vier vom Stabilitätsrat überwachten Kennzahlen: Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner, Kreditfinanzierungsquote, Schuldenstand je Einwohner, Zins-Steuer-Quote. Das Saarland belegte bei diesen Kennzahlen im Vergleich der Bundesländer den letzten bzw. vorletzten Platz; außerdem hat sich der Abstand zum Länderdurchschnitt – teils deutlich – vergrößert.

Investitionen

Eine Verschlechterung zeigte sich auch bei der Investitionsquote und den Investitionen je Einwohner. Während die Quote bis 2020 noch bei über 9 % lag, sank sie 2021 auf 8,1 % ab. 2022 lag sie – wenn man die Zuführung an den Transformationsfonds herausrechnet – sogar bei nur noch 7,6 %. Der Rechnungshof mahnt, dass jenseits der Finanzierung von Transformationserfordernissen Investitionen in den Erhalt der öffentlichen Infrastruktur im Sinne der Generationengerechtigkeit – faktisch wie haushaltspolitisch – nicht unterlassen werden dürfen. Die Investitionsquote im Kernhaushalt 2022 wäre daher zumindest wieder auf über 9 % zu erhöhen gewesen. Dies gilt auch im Hinblick auf zukünftige Haushalte. Entscheidend für die Bewertung ist dabei letztlich nicht die Veranschlagung im Haushaltsplan, sondern die in der Haushaltsrechnung nachgewiesene Quote.

Keine drohende Haushaltsnotlage festgestellt – Sanierungshilfen vereinnahmt – Schuldenbremse trotz Rekordverschuldung formal eingehalten

Hinsichtlich der Schuldenbremse nahm der Stabilitätsrat Ende 2023 zur Kenntnis, dass das Saarland seine landesrechtlichen Regelungen in 2022 eingehalten hat. Er kam außerdem zu dem Ergebnis, dass dem Saarland keine Haushaltsnotlage droht. Der Rechnungshof hat die formale Einhaltung der Schuldenbremse ebenfalls festgestellt.

Das Saarland hat nach 2020 und 2021 erneut 400 Mio. € Sanierungshilfen des Bundes vereinnahmt. Zwar hat es wegen der in 2022 weiterhin bestehenden Notlage in Form der Corona-Pandemie sowie der vom Landtag festgestellten neuen Notlage in Form einer Energiekrise und einer verteuerten und beschleunigten Transformation der Saarländischen Wirtschaft durch den Krieg in der Ukraine seine Tilgungsverpflichtung zum dritten Mal in Folge nicht erfüllen können. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) stellte für 2022 jedoch wiederum einen begründeten Ausnahmefall fest. Daher war die Unterschreitung der Tilgungsverpflichtung im Nachhinein unbeachtlich. Die Voraussetzung für die Auszahlung der Sanierungshilfen in voller Höhe war somit erfüllt.

Um kein Risiko einzugehen, mahnt der Rechnungshof erneut an, den Sanierungsverpflichtungen wie geplant stets nachzukommen. Da letztlich nur das BMF einen begründeten Ausnahmefall feststellen kann, sollte auf einen entsprechenden Beschluss zukünftig keinesfalls spekuliert werden. Auch das BMF hat bereits darauf hingewiesen, dass es nicht akzeptabel sei, langfristige und absehbare Entwicklungen oder eine länger zurückliegende Krise für die Begründung eines Ausnahmefalls heranzuziehen.

Haushaltsrechnung bildet Forderungsbestand des Landes nicht vollständig ab – Rechnungshof kritisiert Forderungsverzicht

Gegenüber 2021 haben sich die in der Haushaltsrechnung ausgewiesenen Forderungen des Saarlandes um fast 2 Mio. € reduziert. Seit 2013 verringerten sie sich dabei stetig, nämlich von 173 Mio. € auf 129 Mio. €. Der Rechnungshof begrüßt diese Entwicklung. Bezüglich des Ausweises der Forderungen besteht allerdings Kritik: Da die Haushaltsrechnung nur solche Forderungen des Landes enthält, bei denen die Buchung über einen Titel des Haushaltsplans erfolgt, fehlen Forderungen aus Ausleihun-

gen der Landeshauptkasse an die im Liquiditätspool des Landes teilnehmenden Gesellschaften sowie an das Universitätsklinikum des Saarlandes (UKS). Eine beispielhafte Betrachtung der Forderungen gegenüber dem UKS macht deutlich, dass der tatsächliche Forderungsbestand des Landes deutlich höher liegt als in der Haushaltsrechnung dargestellt. Der Rechnungshof erwartet daher, dass künftig auch diese Forderungen ausgewiesen werden.

Im Übrigen sieht der Rechnungshof den Vollzug des 2022 gewährten Forderungsverzichts von 94 Mio. € gegenüber dem UKS kritisch. Es ist nicht erkennbar, wie die Gesetzesbegründung (Kompensation des durch die Corona-Pandemie entstandenen Liquiditätsbedarfs) und der spätere Vollzug (Ausgleich für die Vorfinanzierung von Investitionen zwischen 2008 und 2020) in Einklang zu bringen sind. Zudem läuft der Forderungsverzicht wirtschaftlichen Handlungsweisen beim UKS zuwider. Er muss daher eine einmalige Ausnahme bleiben.

Rechnungshof fordert: Extrahaushalte endlich reduzieren

Bei den Extrahaushalten (Rücklagen, Sondervermögen und Landesbetriebe) stellte der Rechnungshof abermals auffällige Entwicklungen fest. Er kritisiert bzw. fordert erneut Folgendes:

Bestand der Rücklagen seit 2018 fast 25-mal so hoch

Der Bestand der sechs zweckgebundenen Rücklagen hat sich gegenüber 2021 um 227 Mio. € auf 332 Mio. € mehr als verdreifacht. Dies lag im Wesentlichen an den 2022 hinzugekommenen Rücklagen für „Haushaltsreste im Sondervermögen Pandemie“ und zur „Finanzierung der Energiepreiskrise sowie zur Kofinanzierung des Maßnahmenpakets der Bundesregierung“. Der Rechnungshof bewertet sowohl die seit 2018 steigende Zahl der Rücklagen (Versechsfachung) als auch die Verfünfundzwanzigfachung ihres Bestands im Hinblick auf den Grundsatz der „Einheit des Haushalts“ kritisch.

Transformationsfonds führt zu neuem Höchststand bei Sondervermögen

Der Bestand aller 13 Sondervermögen hat mit 4,347 Mrd. € zum Ende des Rechnungsjahres 2022 einen bis dahin neuen Höchststand erreicht. Wesentlicher Faktor war dabei die Errichtung des 3,0 Mrd. € umfassenden Transformationsfonds, auf die etwa 95 % des Anstiegs entfällt. Der Rechnungshof kritisiert abermals den kontinuierlichen Anstieg der Sondervermögen, insbesondere des Sondervermögens „Zukunftsinitiative“ auf 853 Mio. €.

Bezüglich des Sondervermögens „Pandemie“ und des Sondervermögens „Krankenhausfonds“ erinnert der Rechnungshof an seine Ausführungen im vorletzten Jahresbericht. Demnach sind Zuführungen an den „Krankenhausfonds“ aus dem Sondervermögen „Pandemie“ mit dessen Zweckbindung nur dann vereinbar, wenn sie mit einer hinreichenden Begründung des pandemiebezogenen Veranlassungszusammenhangs unterlegt werden. Der Rechnungshof bewertet daher die in 2022 planmäßig zugeführten 15 Mio. € erneut kritisch.

Verlustausgleiche und Forderungen an Landesbetriebe reduzieren

2022 wurden den zehn Landesbetrieben insgesamt 528 Mio. € von Seiten des Saarlandes zugeführt. Davon entfielen 450 Mio. € auf Verlustübernahmen, wodurch es zu „Überzahlungen“ der tatsächlich eingetretenen Verluste kam. Dies sieht der Rechnungshof kritisch, da Verlustausgleiche nicht zu Jahresüberschüssen führen sollten.

Darüber hinaus wurden die Verlustübernahmen in den meisten Fällen als Verbindlichkeit gegenüber dem Saarland bilanziert. Seit 2018 hat sich deren Anteil an der Bilanzsumme der Landesbetriebe annähernd verdoppelt. Insgesamt ergab sich gegenüber 2021 ein Anstieg um 62 Mio. € auf 104 Mio. €, welche dem Kernhaushalt entzogen sind. Diese Forderungen des Landes gegenüber seinen Betrieben sind daher in den Kernhaushalt zurückzuführen. Wo sogar Gewinnrücklagen bestehen, sollten diese vorrangig gegenüber Verlustausgleichen aus dem Kernhaushalt für den Ausgleich etwaiger Jahresfehlbeträge eingesetzt werden.

Weitere Entwicklung: 2023 Rekordverschuldung gesenkt – 2024 neues Sondervermögen „Pfingsthochwasser“ errichtet

Das für 2023 geplante Volumen des Kernhaushalts betrug 5,4 Mrd. €. Gemäß Medieninformation des Ministeriums der Finanzen und für Wissenschaft vom 13. März 2024 belief sich das Ausgabevolumen im Ist sogar auf rund 6 Mrd. €. Angaben, wie es zu dieser Abweichung kam, waren der Medieninformation nicht zu entnehmen. Dem Rechnungshof liegt die Haushaltsrechnung für 2023 noch nicht vor.

Ein Blick in das Landesschuldbuch zeigt, dass die Verschuldung des Kernhaushalts und der Extrahaushalte mit eigener Kreditermächtigung zum 31. Dezember 2023 um 632 Mio. € gesunken ist. Der Rechnungshof begrüßt dies und wird die weitere Entwicklung beobachten.

Außerdem hat das BMF die Erfüllung der erforderlichen Mindesttilgung im Rechnungsjahr 2023 festgestellt. Die Voraussetzungen für die Auszahlung der Sanierungshilfen für das Jahr 2024 in Höhe von 400 Mio. € wurden daher erfüllt.

Nach dem Einjahreshaushalt 2023 wurde für die beiden Folgejahre wieder ein Doppelhaushalt verabschiedet. Das Haushaltsvolumen liegt für 2024 bei 5,8 Mrd. € und für 2025 bei 6,0 Mrd. €.

Am 11. September 2024 hat der Landtag des Saarlandes für beide Jahre einen Nachtragshaushalt beschlossen. Das Volumen des Kernhaushalts blieb dabei unverändert. Vielmehr wurde im Umfang von 93 Mio. € ein weiteres Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung errichtet. Es dient der Bewältigung der finanziellen Folgen des „Pfingsthochwassers“. Die Kreditermächtigung beruht auf einem Notlagenbeschluss des Landtages. Danach stellt das Pfingsthochwasser eine Naturkatastrophe dar, die sich der Kontrolle des Landes entzieht und deren Bewältigung die Finanzlage des Landes in den Jahren 2024 und 2025 voraussichtlich erheblich beeinträchtigen wird. Die Kreditaufnahme wird somit nicht auf die Schuldenbremse angerechnet. Auch für die Gewährung der Sanierungshilfen durch den Bund wäre sie nicht zu berücksichtigen.

Seitens der Regierung ist beabsichtigt, die Kreditermächtigung nur dann zu nutzen, wenn der Bund die dem Saarland aufgrund der Ergebnisse des Zensus zustehenden

Mehreinnahmen nicht in den betreffenden Haushaltsjahren überweist. Der Rechnungshof wird im Rahmen seiner weiteren Jahresberichte über den Vollzug der Finanzierung und der Verausgabung der Mittel des Sondervermögens informieren.

Am 13. November 2024 wurde ein weiterer Nachtrag zum Haushalt 2024/2025 eingebracht, der sich derzeit im parlamentarischen Verfahren befindet. Dabei geht es insbesondere um Anpassungen an die Ergebnisse der Herbst-Steuerschätzung und um Änderungen im Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Transformationsfonds“.

Sowohl im Kernhaushalt als auch im Sondervermögen geht es für 2025 um eine Erhöhung um jeweils 300 Mio. €. Das Gesamtvolumen des Transformationsfonds soll hierbei um 90 Mio. € sinken.

Gleichzeitig wurde ein Antrag zur Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation für das Jahr 2025 gestellt.

Zum „Transformationsfonds“ verweist der Rechnungshof im Übrigen auf seinen Sonderbericht vom 31. Oktober 2024. Der Rechnungshof wird die Entwicklung dieses Sondervermögens weiter beobachten und ggf. bewerten.

Teil 2

Der Besondere Teil des Berichts enthält eine Zusammenfassung der Feststellungen und Ergebnisse ausgewählter Prüfverfahren des Rechnungshofs:

- **Landesverwaltungsamt (ohne Staatliche Hochbaubehörde) – Haushalts- und Wirtschaftsführung für die Jahre 2018 bis 2022**
Jahresbericht Seite 103

Der Rechnungshof hat in der Zeit von Januar bis Juli 2023 beim Landesverwaltungsamt (LaVA) vor Ort Vorgänge der Jahre 2018 bis 2022 (zum Teil auch bereits aus dem Jahr 2017) geprüft. Neben der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der internen Organisation wurden dabei auch alle anderen Bereiche des LaVA (mit Ausnahme der Staatlichen Hochbaubehörde) mit jeweils unterschiedlichen Detaillierungsgraden untersucht.

Bei der Prüfung wurde eine Vielzahl kleinerer und größerer Mängel festgestellt. Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport hat in vielen Bereichen zugesagt, dass die Empfehlungen des Rechnungshofs umgesetzt würden bzw. hat mitgeteilt, das LaVA habe mit der Umsetzung bereits begonnen. So wurden im Rahmen der Stellungnahme zum Beispiel einige Entwürfe von neuen internen Richtlinien, Dienstanweisungen bzw. eingeforderten Konzepten vorgelegt (unter anderem aus den Bereichen Vergabe, Inventarisierung, Nutzung von Diensthandys, Verwaltung und Nutzung von Dienstfahrzeugen).

In einigen Bereichen hat das Ministerium die Auffassung des Rechnungshofs jedoch nicht geteilt. Unterschiedliche Ansichten gab es insbesondere dann, wenn der Rechnungshof organisatorische Maßnahmen vorgeschlagen oder das Potenzial für organisatorische Maßnahmen gesehen hat. Die Entgegnungen in der Stellungnahme haben

sich dann in der Regel aber darin erschöpft, nachzuweisen, dass die Anregungen des Rechnungshofs nicht umsetzbar seien. Eigene, gegebenenfalls sogar geeignetere Vorschläge, um nicht alleine auf eine Personalmehrung vertrauen zu müssen, wurden hingegen meist vermisst.

- **Baumaßnahmen – Betrachtung und Analyse des Einzelplans 20 ab dem Haushaltsjahr 2013 (kapitelübergreifend)**

Jahresbericht Seite 115

Der Rechnungshof hat kapitelübergreifend den Einzelplan 20 geprüft und sich mit den Großen Baumaßnahmen ab dem Haushaltsjahr 2013 befasst. Dieser Zeitpunkt wurde gewählt, da seit dem Haushaltsjahr 2013 sämtliche Hochbaumaßnahmen wieder gebündelt im Einzelplan 20 ausgewiesen werden.

Die Digitalisierung in der Bauverwaltung ist noch stark defizitär. Eine geeignete Software für Projektsteuerung und Baucontrolling fehlt. Das beabsichtigte Ziel der Prüfung, ein externes Baucontrolling anhand statistischer Zahlen durchzuführen, war nicht möglich. Der Grund dafür lag darin, dass der Bauverwaltung genau dieses Instrument der (Selbst-) Kontrolle fehlt. Relevante Daten werden nur zu einem Bruchteil elektronisch bei der Bauverwaltung gespeichert, alle weiteren Daten mussten aus Papierakten gesucht werden und brachten meist nicht die erhofften Erkenntnisse. Generell fehlen dem Land die digitalen Voraussetzungen für eine zukunftsfähige Bauverwaltung.

Der Einzelplan 20 sowie das Sondervermögen Zukunftsinitiative wachsen trotz erheblichem Sanierungs- und Modernisierungstau jährlich weiter an, indem seit Jahren mehr Mittel für zusätzliche Baumaßnahmen aufgenommen werden, die Maßnahmen jedoch oftmals nur namentlich aufgeführt und erst Jahre später umgesetzt werden. Zudem werden die Haushaltsreste indes nicht gestrichen, sondern mitgeführt oder in Sondervermögen übertragen, sodass es zu einer hohen Belastung des Landeshaushalts kommen kann.

In Teilen wird der Einzelplan 20 nicht transparent geführt und entspricht damit nicht der Maxime der Haushaltsklarheit und -wahrheit. So stimmen Maßnahmentitel und Erläuterungstexte oftmals nicht überein. Zudem werden unter bereits seit Jahren vorhandenen Titeln Jahre später Baumaßnahmen durchgeführt, die zwar in räumlichem Zusammenhang stehen, jedoch nur bedingt etwas mit der Titelmäßnahme zu tun haben.

Die in der Prüfmitteilung aufgezeigten Defizite sind keineswegs nur Nebensächlichkeiten, sondern große Aufgaben, die nach Ansicht des Rechnungshofs umgehend angegangen werden müssen. Nur so kann künftigen Herausforderungen zeitgemäß begegnet werden.

- **Vollzugspolizei – Umgang mit Asservaten**

Jahresbericht Seite 123

Der Rechnungshof hat in der Zeit von November 2023 bis April 2024 beim Landespolizeipräsidium (LPP) den Umgang mit Asservaten geprüft. Hierzu wurden diverse Unterlagen und Dienstweisungen gesichtet und ausgewertet sowie Erhebungen vor Ort in den unterschiedlichen Dienststellen durchgeführt.

Im Rahmen dieser Untersuchungen wurde eine Vielzahl an zum Teil erheblichen Mängeln festgestellt. Die vorgefundenen Zustände konnten insgesamt nicht zufriedenstellen. Dennoch wird die Prüfung vonseiten des Rechnungshofs insgesamt positiv bewertet. Bereits während der Vor-Ort-Erhebung haben alle betroffenen Bediensteten der Polizeibehörde den Rechnungshof bei der Prüfung unterstützt, angeforderte Unterlagen wurden zeitnah übersandt und Informationen umfassend geliefert. Zudem wurden festgestellte Mängel zum Teil bereits während der Prüfungsphase behoben und es wurde zugesagt, dass die Empfehlungen des Rechnungshofs weitgehend umgesetzt, zumindest aber eine wesentliche Rolle bei der Erarbeitung von neuen Konzepten durch eine eigens eingesetzte Arbeitsgruppe spielen werden.

Mittelfristig ist daher mit einer deutlichen Steigerung der Qualität der Asservatenverwaltung bei den Dienststellen des Landespolizeipräsidiums zu rechnen.

- **Prüfung der im Bereich der Polizei im Einsatz befindlichen IT-Verfahren, der genutzten und in Eigen- sowie Fremdregie betriebenen Hard- und Software sowie der bestehenden IT-Verbünde**

Jahresbericht Seite 133

Der Rechnungshof hat bei der Vollzugspolizei des Saarlandes im IT-Bereich eine Orientierungsprüfung durchgeführt. Anlass der Prüfung war die Tatsache, dass der Rechnungshof trotz entsprechender Beteiligungs- und Informationsrechte in der Vergangenheit nur selten Informationen aus dem Bereich der IT der Vollzugspolizei erhalten hat.

Im Rahmen dieser Orientierungsprüfung wurde das Verwaltungshandeln nicht abschließend begutachtet, da die Informationsbeschaffung im Vordergrund stand. Dennoch konnten auf Basis der Prüferkenntnisse Empfehlungen und Erwartungen des Rechnungshofs gegenüber dem Ministerium ausgesprochen werden.

Es hat sich bestätigt, dass der Rechnungshof in der Vergangenheit bei den meisten IT-Projekten nicht beteiligt bzw. informiert wurde. Festgestellt wurde zudem, dass die IT-Organisation in interne Prozesse teilweise unzureichend eingebunden wurde. Weiterhin fiel auf, dass die Kooperationsverträge mit dem Landesbetrieb Daten und Information (Rheinland-Pfalz) nicht regelmäßig hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit untersucht werden. Auch wird die IT-Hardware bislang nicht entsprechend der Vorgaben inventarisiert, obwohl der Rechnungshof dies bereits im Jahr 2015 angemahnt hatte.

Die Prüfung zeigte weiterhin, dass die IT-Organisation der Vollzugspolizei trotz der Feststellungen auf den Rechnungshof gut strukturiert wirkt.

- **Sonderfonds für Vereine und Organisationen**

Jahresbericht Seite 138

Der Rechnungshof hat die Finanzhilfen aus dem Sonderfonds für Vereine und Organisationen geprüft. Der kurzfristig etablierte Sonderfonds beschränkte sich auf die Haushaltsjahre 2021 und 2022 und wurde eingerichtet, um Vereinen und Organisationen, die infolge der Pandemie in existenzielle Not geraten sind, Hilfestellung zu leisten. Im Landeshaushaltsplan stand in den beiden Jahren in einem eigens eingerichteten Sondertitel ein Finanzvolumen von jährlich 210.000 € zur Verfügung.

Das Land reichte die Sonderfonds-Finanzhilfen als einmalige Billigkeitsleistungen aus, auf den Erlass einer gesonderten Richtlinie und auf eine geeignete öffentliche Bekanntmachung des Sonderfonds hatte die Landesregierung verzichtet.

Die Mittel aus dem Sonderfonds sind nur zu rund 39 % in Anspruch genommen worden und die Empfängerliste ist mit nur zehn Organisationen überschaubar.

Auch in Ausnahmesituationen wie der Corona-Pandemie müssen Transparenz und Gleichbehandlung gewährleistet sein.

In der Rückschau war das subsidiäre Rechtsinstrument der Billigkeitsleistung hier nicht das richtige Finanzierungsinstrument. Bei Bestehen eines erheblichen Landesinteresses sind finanzielle Hilfen zukünftig in vergleichbaren (Krisen)Situationen vorrangig als Zuwendungen zu gewähren und bereits bestehende Förderstrukturen vorübergehend an die krisenspezifischen Besonderheiten anzupassen.

Der Rechnungshof empfiehlt überdies nachdrücklich die Erarbeitung von Verwaltungsvorschriften zu § 53 LHO (Billigkeitsleistungen). Vor allem ist die Subsidiarität von Billigkeitsleistungen gegenüber Zuwendungen klarzustellen.

- **Sanierung und Instandhaltungsmanagement an landeseigenen Schulen**
Jahresbericht Seite 145

An den landeseigenen Förderschulen zeigt sich wie an allen landeseigenen Gebäuden die grundsätzliche Problematik des über Jahrzehnte vernachlässigten Sanierungsbedarfs. Die stark sanierungsbedürftigen Schulgebäude entsprechen weder baulichen, rechtlichen noch pädagogischen Anforderungen an heutige Schulgebäude. Hinzu kommen die weiter steigenden Schülerzahlen und spezifischen Anforderungen in allen Förderbereichen und der zeitnah umzusetzende rechtliche Ganztagsanspruch an den Schulen.

Die fachliche Zuständigkeit für die Bauunterhaltung der landeseigenen Schulen liegt im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Bildung und Kultur. Der Schwerpunkt der Prüfung lag bei dem unzureichenden Sanierungs- und Instandhaltungsmanagement bei acht landeseigenen Schulen. Es hat sich gezeigt, dass ein systematisches Instandhaltungsmanagement nicht erkennbar war. Die durchgeführten Baumaßnahmen waren weniger einem regelmäßigen Bauunterhalt zuzuordnen als der Beseitigung unausweichlicher Havarien. Der Sanierungsstau schreitet so weiter massiv voran. Der Rechnungshof hat eine Vielzahl erheblicher Mängel aufgezeigt und personelle und strukturelle Verbesserungen gefordert.

Förderschulen haben den klaren Bildungsauftrag, Kinder mit Benachteiligungen in ihrer generellen Entwicklung sowie der Bildungs- und Lernentwicklung gezielt zu fördern, um späteren sozialen Benachteiligungen vorzubeugen und die Folgen der individuellen Einschränkungen möglichst gering zu halten. Das Land steht als Schulträger seiner eigenen Förderschulen hier absolut in der Pflicht, entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen.

- **Betrachtung und Analyse der Förderung von Gewerbegebieten ab dem Haushaltsjahr 1995**
Jahresbericht Seite 169

In den letzten 30 Jahren wurden im Saarland 265 Gewerbegebiete erschlossen beziehungsweise Maßnahmen an bestehenden Gewerbegebieten durchgeführt und dabei Gesamtkosten in Höhe von 524 Mio. € verausgabt. Hierbei konnten Zuschüsse aus EU- und Landesmitteln in Höhe von rund 246 Mio. € bewilligt werden.

Die Förderung von Gewerbegebietserschließungen ist ein wirtschaftspolitisch sinnvolles Instrument und im Saarland grundsätzlich als Erfolgsmodell anzusehen.

Die hierzu geltenden Richtlinien waren nicht mehr geeignet, für klare und nachvollziehbare Förderentscheidungen zu sorgen. Sie wurden inzwischen überarbeitet.

Bei der Erweiterung eines Gewerbegebiets wurde die Förderfähigkeit der Zuschussmaßnahme grundsätzlich infrage gestellt, da die Erschließung augenscheinlich nicht für Gewerbetreibende erfolgte. Die abschließende Prüfung durch die Bewilligungsbehörde steht noch aus.

- **„Aktion Wasserzeichen“ – Aufkommen und Verwendung der Abwasserabgabemittel**
Jahresbericht Seite 174

Der Rechnungshof hat im Zusammenhang mit seiner Prüfung der Förderrichtlinie „Aktion Wasserzeichen“ auch das Aufkommen und die Verwendung der Abwasserabgabemittel im Saarland geprüft.

Er hat festgestellt, dass Einnahmen aus der Abwasserabgabe offensichtlich seit Jahren nur bedingt ihrem festgelegten Verwendungszweck, nämlich der Verbesserung der Gewässergüte, zugeführt wurden. Der Rechnungshof hat beanstandet, dass es so im Laufe der Jahre zu Ausgaberesten bzw. Rückstellungen in Höhe von rund 49 Mio. € kam, die nicht zweckentsprechend zur Verbesserung der Gewässergüte verwendet wurden.

In diesem Zusammenhang war auch festzustellen, dass in den vergangenen Jahren erheblich mehr Mittel in die Verwaltungsaufwendungen zum Vollzug des Abwasserabgabengesetzes als in konkrete Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte geflossen sind. So standen in den Jahren 2019 bis 2021 Verwaltungsaufwendungen in Höhe von rund 12 Mio. € nur rund 2,5 Mio. € an Abwasserabgabemitteln für konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte gegenüber.

Diese Schieflage bei der Mittelverwendung hat der Rechnungshof ebenfalls deutlich beanstandet.

- **Prüfung der Verkehrsverträge mit der Saarbahn GmbH im Schienenpersonen-nahverkehr**

Jahresbericht Seite 179

In der Sparte der Schienenverkehre der Saarbahn GmbH finanziert das Saarland als ehemaliger Aufgabenträger die Verkehre auf der Köllertalstrecke, somit dem Streckenabschnitt zwischen Lebach/Jabach und Etzenhofen/Walpershofen, sowie auf der Obere Saar Strecke, das heißt dem Streckenabschnitt zwischen Saarbrücken-Brebach und der Landesgrenze. Ferner hat das Land die Anbindung Saargemünds seit jeher in Teilen mitfinanziert. Im Zuge der Überprüfung der Abrechnungen dieser Verkehre hat der Rechnungshof u. a. folgende Feststellungen getroffen:

Das Land hat die Verkehre der Saarbahn auf beiden Strecken im Zeitraum 2018 bis 2022 mit jährlichen Beträgen von insgesamt 7,78 Mio. € bis 9,02 Mio. € bezuschusst.

Für die Benutzung der saarbahneigenen Köllertalstrecke wurden gegenüber dem Land in den Jahren 2018, 2020 und 2021 Trassenentgelte in Höhe von nahezu insgesamt 816 T€ überhöht in Rechnung gestellt und von diesem bezahlt.

Für die Zughalte auf der saarbahneigenen Köllertalstrecke wurden im Zeitraum von 2018 bis 2022 Stationsentgelte zwischen 325 T€ und 369 T€ p. a. abgerechnet. Aus fehlerhaften Berechnungen der Fahrzeugumläufe auf der Köllertalstrecke resultierten seit Inbetriebnahme dieser Strecke im Oktober 2014 zu hoch abgerechnete Stationsentgelte und Energiekosten. Für das Jahr 2022 beliefen sich die überhöht abgerechneten Stationsentgelte auf rund 110 T€, die überhöht abgerechneten Energiekosten auf nahezu 80 T€. Die falsch deklarierte Anzahl der Fahrzeugumläufe auf der Köllertalstrecke führte bis einschließlich des Jahres 2022 aus Landessicht zu geschätzten Mehrausgaben von mehr als 1,3 Mio. € an Energie- und Stationskosten.

Für die Verkehre auf dem Streckenabschnitt Obere Saar vom Bahnhof in Hanweiler bis zur Landesgrenze zahlte das Land im Jahr 2022 nahezu 231 T€. Hinzu addierten sich noch die seitens des Landes übernommenen Energiekosten für die Fahrten auf französischem Staatsgebiet in Höhe von mehr als 20 T€ p. a. Diese Kosten wurden seit der Aufnahme der Verkehre im Jahr 1997 seitens des Landes übernommen und stellen somit einen nachhaltigen Finanzierungsbeitrag des Landes zu den Frankreich-Verkehren dar. Der Rechnungshof kritisiert, dass es nach fast 30 Jahren nicht zu einer fairen, partnerschaftlichen, langfristigen und vertraglich abgesicherten Finanzierungsverständigung zwischen den beteiligten Akteuren gekommen ist, die die Aufrechterhaltung dieser Verkehre dauerhaft sicherstellt.

- **Asservatenverwaltung bei der Staatsanwaltschaft Saarbrücken**

Jahresbericht Seite 185

Bei der Staatsanwaltschaft werden derzeit ca. 38.000 Beweismittel (Asservate) aufbewahrt. Die Vielzahl und die Vielfalt der Asservate stellen regelmäßig die größten Herausforderungen an das Personal und die Kapazitäten der Räumlichkeit dar. Hier macht sich eine gut strukturierte Lagerung bezahlt. Jedoch muss aufgrund der begrenzten Lagerflächen, insbesondere im Bereich der Waffenkammer, auch weiterhin eine Sensibilisierung bei den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten erfolgen, damit die Kapazitätsgrenze nicht überschritten wird.

Ziel der Prüfung war vor allem, das Problembewusstsein zu stärken, die Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verbessern und präventiv zu handeln.

Die Empfehlungen des Rechnungshofs befassen sich mit der Zugangsbeschränkung der Asservatenkammer, dem Annahme- und Herausgabeverfahren (einschließlich Justizauktion) und der Bestandskontrolle.

Darüber hinaus wurde die Versiegelung von Asservaten, vor allem der Betäubungsmittel (BtM), empfohlen. Dadurch würden sowohl die Ausdünstungen und hierdurch mögliche Gesundheitsgefährdungen durch die BtM minimiert als auch die Mitarbeitenden vor möglichen externen Verdächtigungen geschützt, die Beweismittel nicht vollständig und ordnungsgemäß gesichert zu haben.

Erlaubnispflichtige Waffen wie Schusswaffen, Messer, Schlagringe und Reizgase müssen nach den gesetzlichen Vorschriften speziell gesichert in einer Waffenkammer aufbewahrt werden. Die Kapazitäten der separaten Waffenkammer bei der Staatsanwaltschaft reichen jedoch nur aus, um dort die Schusswaffen zu lagern. Es wurde hier eine Alternative empfohlen, die anderen Waffen auch abschließbar zu lagern.

Die Umsetzung der Empfehlungen steht zum Teil noch aus. Der Rechnungshof behält sich vor, diese im Rahmen einer Folgeprüfung im Auge zu behalten.

- **Lehraufträge und Gastprofessuren an der Universität des Saarlandes (UdS)**
Jahresbericht Seite 193

Der Rechnungshof hat alle mit Lehraufträgen sowie Gast- und Seniorprofessuren verbundenen organisatorischen Strukturen und Prozesse der UdS überprüft.

Er stellte fest, dass sowohl die Ordnungen als auch die Prozesse im Zusammenhang mit Lehraufträgen einer Aktualisierung und Optimierung bedürfen. Insbesondere wurden Medienbrüche aufgrund unvollständiger Prozessdigitalisierung, die rückwirkende und teils über den tatsächlichen Bedarf hinausgehende Erteilung von Lehraufträgen sowie die vorgefundene Datenlage – die keine Auswertungen mit Blick auf eine koordinierte Steuerung und Aufdeckung von Fehlentwicklungen zulässt – beanstandet.

Die UdS wurde zudem aufgefordert, bestehende Regelungslücken bezüglich Gast- und Seniorprofessuren zu schließen. Der Rechnungshof kritisierte, dass teils Gastprofessuren genutzt wurden, obwohl die Erteilung von Lehraufträgen wirtschaftlicher und zielgerichteter gewesen wäre. Er stellte zudem fest, dass Seniorprofessuren, die an der UdS grundsätzlich nur in ehrenamtlicher Form vorgesehen sind, in 19 von 20 Fällen vergütet wurden. Der Rechnungshof mahnte an, dass selbst gesteckte Rahmenbedingungen künftig einzuhalten sind und nicht durch Ausnahmeregelungen unterlaufen werden dürfen.

Den vollständigen Text des Jahresberichts 2023
finden Sie ab 28.11.2024, 12:00 Uhr, auf unserer Homepage:

www.rechnungshof.saarland.de